

die Tatsachen und Umstände in den Mittelpunkt gerückt ist, die das unmittelbare Hauptanliegen des Strafverfahrens charakterisieren — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich der Gewährleistung der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen des Verhaltens des Angeklagten —, entspricht dem in Art. 2 StGB formulierten Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieser besteht darin, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die konsequente Verwirklichung der in § 222 Abs. 1 StPO erhobenen Forderung ist daher für die gerechte und gesetzliche Bestrafung jedes Schuldigen ebenso wichtig wie dafür, daß die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zur aktiven Mitwirkung an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität weiter gefördert wird, daß sie die richtigen Lehren aus dem gerichtlichen Strafverfahren ziehen und daß das Strafverfahren seinen Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit von Staats- und Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit, von Sicherheit, Ordnung und Disziplin leistet.

2.

Die Einheit von Wahrheit und Parteilichkeit im gerichtlichen Erkenntnisprozeß

Die Gerichte können ihre Aufgaben bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen Strafverfahren nur dann richtig lösen, wenn sie von der Analyse der sozialistischen gesellschaftlichen Praxis in den Dokumenten der Partei- und Staatsführung unter Beachtung ihrer konkreten Ausgestaltung in den Betrieben, Territorien oder Wohngebieten ausgehen, in denen die Straftaten begangen wurden. Nur auf dieser Grundlage können Erscheinung und Wesen jeder Straftat zutreffend festgestellt und objektiv richtig bestimmt werden. Jede Unterschätzung der Bedeutung dieser Zusammenhänge führt zur formaljuristischen Enge der Beweisführung und beeinträchtigt die Erforschung der Wahrheit.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger, begangene Straftaten konsequent zu bekämpfen und der Kriminalität wirksam vorzubeugen. Das erfordert die kompromißlose Bloßlegung ihrer Wurzeln und die wahre Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, seiner Persönlichkeit und der Ursachen und Bedingungen seines Handelns in jedem Einzelfall. Dabei gilt es, dieses Handeln in seinen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erfassen und es vom Klassenstandpunkt aus zu beurteilen.

Wahrheit und sozialistische Parteilichkeit bedingen einander. Die sozialistische Parteilichkeit gewährleistet die objektive und allseitige Erkenntnis jeder Straftat. Sie liegt bei der Wahrheitsfindung im Straf-